



Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat in in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen beschlossen:

§ 1 Ziele

- (1) Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen sowie zur Nutzung von Sonnenenergie sein. Unmittelbare Ziele sind:
- a) Eine Verminderung der Schadstoffbelastung während der Heizperiode
 - b) Eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyoto-Zielsetzung
 - c) Eine Senkung der Abhängigkeit vom Ausland
 - d) Eine Steigerung der Wertschöpfung in der Region
 - e) Eine Steigerung der Energieeffizienz

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- a) Die Energieberatung: Milser BürgerInnen haben die Möglichkeit, sich vor Baubeginn durch den Energieberater der Gemeinde Mils individuell und produktneutral vor Ort einmalig beraten zu lassen.
- b) Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle, der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke im Rahmen einer Wohnhaussanierung. Diese Förderung ist befristet bis 30.06.2023.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Voraussetzung für die Förderung von Dämmmaßnahmen ist die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie die fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahme.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Eine Förderung beantragen können nur Eigentümer oder Miteigentümer von in Mils gelegenen Wohnungen bzw. Wohnanlagen mit Hauptwohnsitz in Mils, die für diese Wohneinheiten eine bzw. mehrere der im § 2 beschriebenen Förderungsmaßnahmen vornehmen wollen.
- (2) Wird eine Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet, welche mit einer förderungswürdigen Maßnahme ausgestattet werden soll, so kann nur jeder Miteigentümer

mit Hauptwohnsitz in Mils die Förderung beantragen. Jeder Förderungswerber hat ein Förderansuchen zu stellen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt anteilmäßig.

§ 5

Höhe und Art der Förderung

- (1) Energieberatung:
Die Förderung beträgt 50 % der Kosten für eine einmalige Energieberatung.
- (2) Dämmung der obersten Geschossdecke:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,15 W/m²K € 5,00/m², höchstens jedoch 750,00 €/Wohneinheit.
- (3) Dämmung der Gebäudehülle:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,20 W/m²K € 2,00 €/m² der Außenwände, höchstens jedoch 500,00 €/Wohneinheit.
- (4) Dämmung der Kellerdecke:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,28 W/m²K € 5,00 €/m² der Kellerdecke, höchstens jedoch 500,00 €/Wohneinheit.
- (5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten nur im Falle von Sanierungsmaßnahmen. Werden im Zuge von Dämmmaßnahmen FCK-haltige Dämmstoffe oder andere ökologisch bedenkliche Materialien verwendet, so kann eine Förderung nicht zur Auszahlung gelangen.
- (6) Förderungen können weiters nicht zur Auszahlung gelangen, wenn im Rahmen von Maßnahmen Materialien verwendet werden, auf die die Gemeinde Mils aus ökologischen Gründen verzichtet.

§ 6

Förderverfahren

- (1) Förderstelle ist das Gemeindeamt Mils.
- (2) Förderung werden nur aufgrund des in der Gemeinde aufliegenden Förderansuchens gewährt. Diesem Ansuchen sind Rechnungsnachweise samt Zahlungsnachweisen sowie Nachweise über die normgerechte Ausführung beizulegen.
- (3) Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach der durchgeführten Energieberatung bzw. der Fertigstellung der Maßnahme (Rechnungsdatum) einzubringen.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich auf das bei Antragstellung bekanntgegebene Bankkonto.
- (5) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde,
- b) der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung widmungswidrig verwendet wurde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen vom 15.12.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
i.A. Klingler

Angeschlagen am: 15.12.2022
Abgenommen am: 30.12.2022